

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 9

Kiel, den 12. September

1939

Inhalt: 59. Wort an die Gemeinden (S. 113). - 60. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (S. 115). - 61. Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetz - EWG - vom 28. 8. 1939 (S. 120). - 62. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts (S. 125). - 63. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Ev. Kirche (S. 128). - 64. Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Flensburg“ (S. 129). - 65. Satzungen des „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg“ (S. 131). - 66. Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (S. 132). - 67. Beglaubigung im Ahnenpaß (S. 133). - 68. Neue Bücher und Schriften (S. 133). - 69. Kollektenauszeichnung für das vierte Vierteljahr 1939 (S. 134). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen. - Erledigte Organistenstelle.

Nr. 59. Wort an die Gemeinden.

Kiel, den 8. September 1939.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche haben uns das nachstehend abgedruckte Wort an die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche überfandt mit der Bitte, es den Pfarrern und Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und damit die Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit zu bekunden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, dieses Wort in den nächsten Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen.

Beigefügt ist seitens der Deutschen Evangelischen Kirche das weiter abgedruckte Kirchengebet, das wir den Geistlichen zum Gebrauch im Gottesdienst der Gemeinde empfehlen.

An die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die Entscheidung, deren Ungewißheit uns alle in den letzten Wochen und Tagen aufs Tiefste bewegte, ist gefallen: Unser deutsches Volk ist aufgerufen, für das Land seiner Väter, für seine Freiheit und seine Ehre zu den Waffen zu greifen.

Wir Glieder der Deutschen evangelischen Kirche wissen uns untereinander verbunden in der Fürbitte für Volk und Vaterland, für den Führer und die gesamte Wehrmacht. So war es immer in der Geschichte unseres Volkes; so wird es auch bleiben, solange evangelische Männer und Frauen aus dem nie versiegenden Quell ihres Glaubens schöpfen.

Wer von der Gewißheit lebt, daß Gott uns in Christus seine Vergebung geschenkt und uns zu seinen Kindern angenommen hat, der wird in guten und schweren Tagen unbeirrt auf den Schutz des himmlischen Vaters vertrauen, der uns gerade in der Not zu sich ruft und uns aus dem Schatz seines ewigen Wortes immer von neuem stärkt. Wer seine Bibel, seinen Katechismus und sein Gesangbuch kennt und aufzuschlagen weiß, wird dort unter allen Erschütterungen der Zeit die Kraft finden zu allem, was uns auferlegt wird. Er kann und wird sich die Freudigkeit schenken lassen zur Hingabe selbst des Letzten für unseres Vaterlandes Leben und Ehre.

Schwere Opfer an Blut und Leben wird dieser Kampf von uns fordern. Auf Vieles werden wir verzichten müssen. Viel seelische Not wird unser Volk zu tragen haben. Laßt uns unter dem allen als evangelische Christen mutig und getrost den Weg des Gehorsams gehen, der uns verordnet ist.

Gott sei mit uns, wie Er mit unsern Vätern war. Ihm, „der überschwänglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit von Ewigkeit zu Ewigkeit“ (Eph. 3, 20—21).

G e b e t.

Herr, unser Gott! Vater unseres Herrn Jesu Christi!

Mit unserem Volk und für unser Volk kommen wir zu Dir, der Du der Herr bist über allem und der Vater, zu dessen Barmherzigkeit wir alle Zeit unsere Zuflucht nehmen dürfen. Du bist es, der uns aufs Neue in eine Stunde der Bewährung hineinstellst. Wieder gehen wir wie schon so oft in unserer Geschichte den Weg ernster Prüfungen. Du warst es, der in den Jahrhunderten unserer Geschichte unserem Volke auch in allen Dunkelheiten das Licht der Hoffnung leuchten ließ und es immer wieder auch aus schweren Notzeiten heraus emporgeführt hat. Noch in jüngster Vergangenheit hast Du uns aufstehen lassen aus Schmach und Not durch die Tat des Führers, den Du uns gabst.

Wir danken Dir, Du treuer Gott, in dieser Stunde dafür, daß wir, komme, was kommen mag, wissen dürfen, daß Du Gedanken des Segens und des Friedens mit allen hast, die sich Deiner Gnade befehlen.

Du hast uns des gewiß gemacht in unserem Heiland Jesus Christus, unter dessen Kreuz wir uns sammeln. Du hast uns in ihm auch das Vorbild gegeben, wie erst in dem Einsatz des Lebens sich die Liebe bewährt und vollendet. Hilf uns, daß wir in der Kraft Christi bereit sind, reinen Herzens letzte Opfer zu bringen.

Wir bitten Dich: nimm gnädig und freundlich an auch unser Opfer der Liebe und Treue für unser Volk, unsere Hingabe und all unseren Dienst an der Front und daheim. Laß uns alle getragen und umfassen sein von Deinem heiligen und barmherzigen Willen, ob wir nun als Soldaten unsere Pflicht tun oder im Beruf und Haus, in den Werkstätten und auf den Äckern der Heimat. Erhalte und mehre täglich unsere Zuversicht, daß Du es bist, dem wir in diesen entscheidungsvollen Wochen dienen, der Du unser Volk geschaffen hast und uns die Liebe zu ihm ins Herz gabst.

Gib auch, daß wir als Deine Kinder und Nachfolger Deines lieben Sohnes einander in allen Lagen brüderlich zur Seite stehen. Laß unser Herz in der Kraft Deiner Liebe brennen für alle Volksgenossen, die in Not und Leid geraten, damit niemand einsam bleibt. In allem Dienst

laß uns treue sein in der Erkenntnis, daß niemand Dir treu sein kann, der nicht seinem Volke bis zum Letzten die Treue zu halten vermag.

Herr Du willst, daß die Völker in Gerechtigkeit und Freiheit leben nach den ewigen Gesetzen, in die Du alles menschliche Leben eingefügt hast. Segne Du unseren Kampf für die Ehre, für die Freiheit, für den Lebensraum des Deutschen Volkes und sein Brot.

Segne Du unsere Wehrmacht auf dem Lande, zu Wasser und in der Luft. Segne allen Einsatz und alle Arbeit im deutschen Land, segne und schütze Du unseren Führer, wie Du ihn bisher bewahrt und gesegnet hast und laß es ihm gelingen, daß er uns einen wahrhaftigen und gerechten Frieden gewinne, uns und den Völkern Europas zum Segen und Dir zur Ehre.

In Deine Hände befehlen wir uns mit Leib und Seele, unser Volk und unser Reich, indem wir miteinander beten:

Vater unser

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A 2362 Dez. IV.

Nr. 60. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939.

Abchnitt II Kriegssteuern

Unterabschnitt 1 Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

§ 2

Kreis der Steuerpflichtigen

- (1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.
- (2) Unbeschränkt Einkommensteuerepflichtige, deren Einkommen 2400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

§ 3

Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

- (1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (§ 4).
- (2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen.

§ 4

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1939.

§ 5

Erhebung

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

Unterabschnitt 5

Kriegsbeitrag der Länder, Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 13

Die Länder, einschließlich der Hansestadt Hamburg, leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von 15 vom Hundert ihrer Anteile einschließlich der Ergänzungsanteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, gekürzt um die Beträge, um die die Anteile eines Landes an den Reichsteuerüberweisungen nach § 9 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) und § 9 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) gekürzt werden.

§ 14

- (1) Die Gemeinden leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von monatlich
- 2,5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
 - 5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken,
 - 7,5 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,
 - 10 vom Hundert der Steuermeßbeträge der Bürgersteuer.

(2) Die Länder führen den Kriegsbeitrag für die Gesamtheit ihrer Gemeinden an das Reich ab. Sie ziehen den Kriegsbeitrag von den Stadt- und Landkreisen als besondere Landesumlage ein. Die Landkreise ziehen ihn von den kreisangehörigen Gemeinden als besondere Kreisumlage ein. Die besondere Landesumlage setzt die Landesregierung, die besondere Kreisumlage der Landrat fest. Bei der Bemessung der Umlage kann von dem im Abs. 1 für die Unterverteilung des Kriegsbeitrages auf die einzelnen Bemessungsgrundlagen bestimmten Verhältnis abgewichen werden. Die Festsetzung ist nicht an Formvorschriften gebunden und bedarf keiner Genehmigung.

(3) Die Gemeinden dürfen die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern und für die Bürgersteuer nicht erhöhen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Hansestadt Hamburg, das Land Bremen und das Saarland.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen setzt die Höhe des Betrages, der von jedem Land zu leisten ist, und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Höhe der Beträge, die von der Gesamtheit der Gemeinden eines jeden Landes aufzubringen sind, fest.

(2) Der Kriegsbeitrag ist zum 18. eines jeden Monats bei der Reichshauptkasse in Berlin einzuzahlen, erstmals für den Monat September 1939 zum 18. Oktober 1939.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten nicht für die Reichsgaue und ihre Gemeinden. Für sie bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 17

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechnete Organisationen leisten einen Kriegsbeitrag nach Maßgabe näherer Bestimmungen. Diese Körperschaften und Organisationen dürfen die von ihnen erhobenen Steuer-, Umlage- oder Beitragsätze nicht erhöhen.

Abschnitt III Kriegslöhne

§ 18

(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(2) Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltsätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltsätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen.

(3) Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind nicht mehr zu zahlen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

§ 19

Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister.

§ 20

Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlaß und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

(1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Nach den Richtlinien des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung können die zuständigen Reichsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Sie können Befugnisse, die ihnen nach dieser Verordnung zustehen, auf andere Stellen übertragen.

§ 30

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Fricke

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EZDB)

Vom 4. September 1939

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzblatt I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Freigrenzen beim Lohnabzugsverfahren

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung

§ 2

Verkürzter Erhebungszeitraum

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.

§ 3

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung

beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(4) Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes sind finngemäß anzuwenden.

§ 4

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugspflichtigen Kapitalerträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).

§ 5

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Abzugsverfahren) im ersten Erhebungszeitraum

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September zufließen.

§ 6

Beseitigung von Härten

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2400 Reichsmark verbleibt.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der

dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Berlin, 4. September 1939.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung:
Reinhardt.

Kiel, den 9. September 1939.

Vorstehenden Auszug aus der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — RGVl. S. 1609 ff. — nebst den ersten Durchführungsbestimmungen über Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom 4. September 1939 geben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Carsten sen.

Nr. A 2361 (Bez. I)

Nr. 61. Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

(Einsatz-Wehrmachtgebühnrisgesetz - EWGG -). Vom 28. August 1939.

Kiel, den 8. September 1939

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz vom 28. August 1939 (RGVl. 1939 Teil I, Seite 1531 fg.), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (RGVl. 1939 Teil I, Seite 1557), sowie die Verordnung über die Anwendung des Gesetzes vom 1. September 1939 (RGVl. I, Seite 1563). Nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ist auch hinsichtlich der Berechnung und Zahlung der Friedensdienstbezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge und der sonstigen Bezüge der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, der Geistlichen und Kirchengemeindebeamten sowie hinsichtlich der Friedensbezüge der Angestellten und Arbeiter im kirchengemeindlichen bzw. landeskirchlichen Dienst zu verfahren. Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausgleichsbeträge sind, da das Gesetz für die gesamte Wehrmacht vom 1. September 1939 ab Anwendung findet, frühestens vom 1. Oktober 1939 ab in Abzug zu bringen. Zu den Bezügen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGVl. I Seite 297) dem Abzug nicht unterliegen, gehören u. a. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden, sowie die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

(Einsatz-Wehrmachtgebühnrisgesetz — EWGG —) Vom 28. August 1939.

Höchste Ehrenpflicht jedes Deutschen ist es, seine ganze Kraft und sein Leben für die Ehre und den Bestand von Volk und Reich einzusetzen.

Der Nationalsozialistische Staat seinerseits wird alle Angehörigen der Wehrmacht, die zur Verteidigung des Vaterlandes eingesetzt sind, nach gleichen Grundsätzen betreuen. Er gewährt ihnen neben einer gerechten Besoldung freie und für alle gleichmäßige Verpflegung sowie ausreichende Heilfürsorge und wird auch für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen sorgen, soweit dieser nicht gesichert ist.

Die Reichsregierung hat zu diesem Zweck das folgende Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Allgemeines

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz werden die Gebühren der Angehörigen der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften treten für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes außer Kraft.

Wehrsold

§ 2

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgrad abgestuften Wehrsold.

(2) Der Wehrsold wird auf andere Bezüge (Gehälter, Vergütungen, Löhne, Familienunterhalt, Wartegelder, Ruhegehälter, Renten und sonstige Versorgungsbezüge) nicht angerechnet.

(3) Die Höhe des Wehrsoldes setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

Friedensgebühren

§ 3

(1) Die im Frieden den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechts gezahlten Friedensdienstbezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet des Abs. 2 nicht berührt. Die Löhnung der bei Anwendung dieses Gesetzes ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fällt fort. Sie ist im Wehrsold enthalten.

(2) Als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) wird denjenigen Angehörigen der Wehrmacht, die als Festbesoldete nach Abs. 1 ihre Bezüge weitererkalten, von den im Abs. 1 genannten Bezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

bei Verheirateten

- a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder 10 vom Hundert,
- b) mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern 6 vom Hundert,
- c) mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern 3 vom Hundert,
- d) mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern kein Abzug,

bei Ledigen 20 vom Hundert.

Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Abzug nicht.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann bestimmte Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht den Verheirateten gleichstellen.

(3) Die im Frieden den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Friedensbezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet Satz 2 nicht berührt. Angehörigen der Wehrmacht, welche die als Angestellte und Arbeiter bezogenen Friedensbezüge weitererkhalten, wird ebenfalls ein Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 2 abgezogen.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtsbeamte angehörten, mit der Zahlung der Friedensgebührrnisse für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommt,

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit der Zahlung der Friedensgebührrnisse für den auf den Monat der Einstellung in die Wehrmacht folgenden Kalendermonat. Für den Monat der Einstellung in die Wehrmacht und für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht sind Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen.

Unterhalt der Familien

§ 9

(1) Diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, erhalten für sich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt.

(2) Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Angehörigen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen im vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

(3) Die näheren Bestimmungen hierzu erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

Schlußvorschriften

§ 11.

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt den Zeitpunkt für den Beginn und die Beendigung der Anwendung dieses Gesetzes für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile.

Berlin, den 28. August 1939

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister der Finanzen

Im Vertretung:

Reinhardt

**Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.
(Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG —)**

Vom 31. August 1939.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird auf Grund des § 11 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Allgemeines.

Zu § 1

1. Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieses Gesetzes sind alle Soldaten und Wehrmachtsbeamten, einerlei, ob sie der Friedenswehrmacht angehörten oder aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind.

2. Die Bezüge der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Wehrsold.

Zu § 2

3. (1) Der Wehrsold wird nach den in der Anlage *) aufgeführten Wehrsoldgruppen gewährt.

(2) Charakterisierte Offiziere erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw. nach dem ihnen durch Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrad.

(3) Sonderführer erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw., die ihrer Verwendung in der Wehrmacht entsprechen.

4. Der Anspruch auf Wehrsold beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtsbeamte angehörten, mit Beginn des Monatsdrittels (1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis Ende), in dem das Gesetz zur Anwendung kommt,

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit Beginn des Monatsdrittels, in dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

5. Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Angehörige der Wehrmacht aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet oder die Anwendung des Gesetzes aufhört.

6. Der Wehrsold wird von der Einheit im voraus gezahlt, bei der sich der Angehörige der Wehrmacht am Fälligkeitstage befindet. Allgemeine Auszahlungstage für alle Dienstgrade sind der 1., 11. und 21. jedes Monats.

Friedensgebührrisse.

Zu § 3

7. Für die Friedensgebührrisse der Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, gelten die Friedensbestimmungen weiter, soweit sich nicht aus dem Gesetz, aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

8. (1) Die Friedensbezüge der nicht zur Friedenswehrmacht gehörenden Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und der Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch ihre bisherigen Heimdienststellen gezahlt.

*) Der Wortlaut der Anlage wird in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile veröffentlicht.

(2) Der Ausgleich gemäß § 3 des Gesetzes wird durch die Dienststellen vorgenommen, die die Friedensbezüge auszahlen.

9. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird, z. B. bei Inhabern von Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Kasernenwohnungen sowie bei Kasernenbenutzungspflichtigen oder bei eingeschifften Soldaten.

10. Den Verheirateten wird der Unverheiratete gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerchaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Geschiedene und Verwitwete gehören zu den Unverheirateten. Hinsichtlich ihrer Gleichstellung mit den Verheirateten gelten Satz 1 und 2.

11. a) Für in Kriegsgefangenschaft befindliche oder auf neutralem Gebiet zurückgehaltene (internierte) Angehörige der Wehrmacht werden die Friedensgebührrnisse nach den Friedensbestimmungen weitergezahlt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen.

b) Für ledige Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, endet die Zahlung der Friedensgebührrnisse mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.

c) Für verheiratete und nach Nr. 10 ihnen gleichgestellte Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißtengebührrnisse die Friedensgebührrnisse nach den Friedensbestimmungen für die drei Monate weitergewährt, die auf den Monat folgen, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 des Gesetzes wird für diese drei Monate nicht abgezogen.

d) Über die unter Buchst. b und c genannten Zeiträume hinaus werden Vermißtengebührrnisse an diejenigen Angehörigen des Vermißten gewährt, die im Falle des Todes Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung erhalten können, und zwar in Höhe der jeweils zu gewährenden Bezüge. Die Vermißtengebührrnisse werden von den Stellen gezahlt, welche die Friedensgebührrnisse gezahlt haben. Die Höhe der den einzelnen Hinterbliebenen voraussichtlich zustehenden Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge ist von den Zahlstellen bei dem für den Wohnort des bisherigen Zahlungsempfängers zuständigen Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamt zu erfragen.

e) Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die nach Buchst. b bis d für den gleichen Zeitraum gezahlten Gebührrnisse anzurechnen.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel.

Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

(Einsatz-Wehrmachtgebührrnisgesetz — EWGG —)

Vom 1. September 1939.

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührrnis-

Gesetz — GG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) bestimme ich, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. September 1939 für die gesamte Wehrmacht Anwendung findet.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. A 2357 (Dez. I)

Nr. 62. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Beamte kann auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn und in einem Amt derselben Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem bisherigen beschäftigt werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, bleiben hierbei außer Anwendung.

§ 2.

In Abänderung des § 63 Abs. 1 Satz 1 DBG braucht ein verheirateter weiblicher Beamter nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

§ 3

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten bis auf weiteres nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jederzeit ohne ihren Antrag und auch ohne, daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4

(1) Der § 70 DBG (vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag) bleibt außer Anwendung, sofern nicht an der Durchführung im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Der § 80 Abs. 2 DBG (Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstbezüge) bleibt für die Versorgung von Hinterbliebenen eines Beamten außer Anwendung, der infolge kriegerischer Einwirkung sein Leben verliert.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes)

ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 214) erfasst worden sind, melden sich innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrerfordienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

§ 6

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte sind Beamte auf Widerruf im Sinne des DBG.

(2) Der Aushändigung von besonderen Ernennungsurkunden gemäß § 27 DBG bedarf es nicht.

§ 7

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe des letzten Dienst Einkommens vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses und steigen in den Dienstaltersstufen auf.

(2) Nach Beendigung der Dienstleistung auf Grund dieser Verordnung sind ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten

Vom 2. September 1939

I.

Nach § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) haben sich Ruhestandsbeamte des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung dieser Verordnung zur Dienstleistung zu melden, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen war.

II.

Von der Meldepflicht werden die Ruhestandsbeamten entbunden, die nach § 3 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums - DBG - vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und nach § 3 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt sind.

III.

Die Meldung hat zu erfolgen bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der früheren Verwaltung (z. B. bei dem Amtsgericht, Finanzamt) oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat oder es sich um frühere Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt, bei der unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung (bei dem Landratsamt oder der entsprechenden Behörde, in Stadtkreisen mit staatlicher Polizeiverwaltung bei dieser, sonst bei der Gemeindebehörde).

IV.

Die Meldung ist persönlich abzugeben. Nur in besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit, besonders weiter Entfernung) kann von der persönlichen Meldung abgesehen werden. Sie erfolgt schriftlich und hat folgende Angaben zu enthalten:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Geburtsjahr, Familienstand, Wohnort und Straße, Zeitpunkt und Grund der Versetzung in den Ruhestand, letzte Beschäftigungsbehörde, Art der letzten dienstlichen Verwendung, Angabe etwaiger derzeitiger Berufstätigkeit, Wünsche etwaiger Wiederverwendung.

V.

Sind Ruhestandsbeamte in kriegs- oder lebenswichtigen Betrieben tätig oder würde ihre Wiederverwendung mit Rücksicht auf abgeschlossene Dienstverträge oder bestehende Verpflichtungen eine besondere Härte bedeuten, so ist von der Erfassung zunächst abzusehen und unter Darlegung der Verhältnisse dem zuständigen Fachminister zu berichten.

VI.

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden erstatten den Mittelbehörden über die verwendbaren Ruhestandsbeamten listenmäßige Berichte unter gleichzeitiger Angabe des Eigenbedarfs. Die Mittelbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung ist für Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, für das Saarland der Reichskommissar, für Hamburg und den Sudetengau der Reichsstatthalter, für die Ostmark der Landeshauptmann (in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien), für die übrigen Länder das Staatsministerium des Innern. Die Mittelbehörden decken aus der Zahl der Meldungen ihren Eigenbedarf und den Bedarf der ihnen nachgeordneten Behörden. Die übrigen Meldungen sind möglichst mit einer Stellungnahme über die Verwendbarkeit unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen, dem zuständigen Fachminister vorzulegen.

(2) Für die allgemeine und innere Verwaltung sind diese Meldungen in Preußen den Oberpräsidenten, in Bayern und Sachsen der Landesregierung (Ministerium des Innern) zuzuleiten, die im Falle eines noch bestehenden Bedarfs innerhalb ihres Gebiets den notwendigen Ausgleich vorzunehmen haben. Die alsdann verbleibenden Meldungen sind unverzüglich dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(3) Soweit auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 21. September 1938 $\frac{\text{IIa } 4738/\text{g}}{2656}$ bereits Meldungen von Ruhestandsbeamten oder Beamten, die nach § 4 des BBG behandelt worden sind, erfolgt sind, ist eine nochmalige Meldung bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht erforderlich.

VII.

Einstellungen sind „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ — also als Beamte auf Widerruf — nur im Rahmen des in den Kriegsstellenbesetzungsplänen festgestellten Bedarfs zulässig.

Sie werden vom Behördenleiter verfügt. Behördenleiter selbst werden von den Aufsichtsbehörden eingestellt. Soweit die Einstellung von Beamten beabsichtigt ist, die nach § 4 des BBG oder der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 in den Ruhestand versetzt worden sind, ist vorher die Entscheidung des zuständigen Fachministers einzuholen.

VIII.

(1) Die unteren Behörden (einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts) melden die Einstellung den Mittelbehörden unter Angabe, ob der notwendige Bedarf gedeckt ist. Diese erstatten zugleich für ihren Bereich dem zuständigen Fachminister unverzüglich weiteren Bericht.

(2) Ist im Bedarfsfalle ein Ausgleich aus der Zahl der bei der Mittelbehörde eingegangenen Meldungen — bei der allgemeinen und inneren Verwaltung nach Prüfung der in Nr. VI Abs. 2 aufgeführten Behörden — nicht möglich, so ist dem Fachminister entsprechende Bedarfsmeldung zu erstatten.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Kiel, den 8. September 1939.

Die Vorschriften vorstehender Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I, Seite 1603 — und des Erlasses des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939 — RGBl. I, Seite 1604 — gelten sinngemäß auch für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, die Kirchengemeindebeamten und die Geistlichen der Landeskirche. Die Meldung der Geistlichen im Ruhestande hat bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Propst zu erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstenfen.

Nr. A. 2355 (Dez. I).

Nr. 63. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

Vom 29. August 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) und des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) wird hiermit verordnet:

Nimmt nach § 1 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche die Entscheidung darüber für sich in Anspruch, ob in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, so hat

das Gericht auf Ersuchen der Beschlußstelle die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Berlin, den 29. August 1939.

Der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten
Kerrl

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiel, den 8. September 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Garstenjen.

Nr. A 2356 (Dez. I)

Nr. 64. Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Flensburg“.

Nach Zustimmung der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und mit Zustimmung der Finanzabteilung wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flensburg St. Marien, St. Petri, St. Nikolai, St. Johannis, St. Jürgen und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelby bilden einen Kirchengemeindeverband, der den Namen:

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Flensburg“

trägt und dessen Verwaltung in Flensburg geführt wird.

§ 2

Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen der im § 1 genannten Verbandsgemeinden bilden, gehören ohne weiteres dem Kirchengemeindeverband an.

§ 3

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Durch Umlagen oder Anleihen die Geldmittel zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, deren die Verbandsgemeinden auf Grund ihrer vom Verband gebilligten Voranschläge bedürfen, soweit die Verbandsgemeinden diese Mittel weder aus ihrem Kirchenvermögen noch durch Inanspruchnahme dritter Verpflichteter noch durch nach den Grundsteuermessbeträgen erhobenen Umlagen aufbringen können. Die Umlagen werden nach einem für alle Verbandsgemeinden gleichen und von der Verbandsvertretung festzusetzenden Maßstab erhoben. Die Höhe der Geldmittel, welche der Verband an die einzelnen Verbandsgemeinden abzuführen hat, wird von der Verbandsvertretung alljährlich festgesetzt. Dabei ist für die ersten fünf Jahre das Verhältnis der Ausgaben der Verbandsgemeinden zugrunde zu legen, gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April 1939. Auf die hiernach sich ergebende Zuteilungssumme werden die eigenen Einnahmen jeder Verbandsgemeinde angerechnet. Erhöhungen oder Verminderungen der Zuteilungssumme können von der Verbandsvertretung nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden;

2. die ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen zu fördern;
3. die Kassenführung der Verbandsgemeinden zu überwachen. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig;
4. die Gebührenordnungen festzusetzen;
5. sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 15 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu erledigen.

§ 5

Die Geschäfte des Verbandes werden durch die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuß geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

§ 6

Der Kirchengemeindeverband beginnt mit dem 1. April 1939. Gleichzeitig wird der aus den Kirchengemeinden St. Marien und St. Petri gebildete Kirchengemeindeverband aufgelöst.

§ 7

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung der Verbandsvertretung geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Kiel, den 4. August 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

In Vertretung:

gez. Garstensen.

Nr. C 4497 (Dez. II)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 15. August 1939

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

F. A.:

gez. Herrmann.

Kiel, den 26. August 1939.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. C 5099 (Dez. II)

Nr. 65. Satzung über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des „Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Flensburg“.

Gemäß § 77 Abs. 1 der Verfassung unserer Landeskirche wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Flensburg“ für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verband erklärt seinen Willen durch die Verbandsvertretung. Ihre Mitglieder sind:

1. die Vorsitzenden der Kirchenvorstände aller Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Behinderung ihre Stellvertreter im Amt,
2. Kirchenälteste oder Kirchenvertreter jeder Verbandsgemeinde in der Anzahl ihrer Pfarrstellen; sie werden von den Kirchenvertretungen jeder Verbandsgemeinde für je sechs Jahre gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der Propst, im Falle seiner Behinderung der dienstälteste Geistliche im Verbandsausschuß.

Die übrigen Geistlichen der Verbandsgemeinden haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 2

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von dem Verbandsausschuß geführt. Er besteht aus drei Geistlichen sowie aus je einem nichtgeistlichen Mitgliede der Verbandsvertretung aus jeder Verbandsgemeinde.

Vorsitzender ist der Propst oder sein Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände von St. Marien und St. Nikolai oder ihre Stellvertreter im Amt gehören stets dem Ausschuß an. Die Stelle des dritten geistlichen Mitgliedes nehmen in zweijährigem Wechsel die Vorsitzenden der Kirchenvorstände von St. Johannis, Adelby, St. Jürgen und St. Petri ein. Die nichtgeistlichen Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte für je sechs Jahre gewählt.

§ 3

Der Propst beruft jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung der Verbandsvertretung im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, der Verbandsausschuß, eine Verbandsgemeinde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann für jeden einzelnen Fall beschlossen werden.

Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel.

§ 4

Der Verbandsausschuß bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung vor und führt sie aus; er entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes,

stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie; er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlass.

Der Vorsitzende beraumt Sitzungen nach Bedarf an. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von zwei Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Ausschuß bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse wählen, in die auf seinen Vorschlag von der Verbandsvertretung auch Nichtausschußmitglieder gewählt werden können.

§ 5

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluß auf Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesamten Mitgliederzahl gefaßt werden.

§ 6

Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses im einzelnen wird in Zweifelsfällen durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung bestimmt.

Kiel, den 4. August 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. Carstensen.

(Siegel)

Nr. C 4497 (Dez. II).

Kiel, den 26. August 1939.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. C 5099 (Dez. II).

Nr. 66. Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Kiel, den 9. September 1939.

Wir verweisen hierdurch auf die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 75 ff. bekannt gegebene Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 nebst Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung. Diese Anordnung ist am 1. September 1939 in Kraft getreten und von sämtlichen Kirchengemeinden zu beachten. Die Bekanntmachung der Anordnung gewinnt besondere Bedeutung dadurch, daß ihr in einem Anhang beigelegt sind

sämtliche Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, die für die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes wichtig sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C 5494 (Dez. VI).

Nr. 67. Beglaubigung im Ahnenpaß nur auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter Einzelurkunden.

Kiel, den 24. August 1939.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei macht unter dem 10. August 1939 — R.R.B. 714 — auf folgendes aufmerksam:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Pfarrämter auf Grund der allein vorliegenden Eheschließungs- oder Traueintragung in den Ahnenpässen die Geburtsdaten der Brautpaare beglaubigt haben. Eine solche Beglaubigung, ohne daß die Geburtsurkunden vorliegen oder die Geburten in den Kirchenbüchern des beglaubigenden Pfarramtes beurkundet sind, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht statthaft. Vielmehr dürfen Beglaubigungen im Ahnenpaß nur auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter Einzel-urkunden vorgenommen werden. Eine Geburt kann also nur auf Grund einer standesamtlichen Geburtsurkunde oder — vor 1876 — einer kirchlichen Taufurkunde im Ahnenpaß beglaubigt werden.

Wir bringen diese Mitteilung den Geistlichen und den Leitern der Propsteikirchenbuchämter hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2198 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 68. Neue Bücher und Schriften.

„Drum gehet tapfer dran!“ Ein Bibelbüchlein mit ausgewählten Bibelworten; herausgegeben von der Privileg. Württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart. Preis 6 Pfg. pro Stück.

Das Büchlein eignet sich hervorragend für die Soldaten, denen es in Not und Gefahr ein treuer Begleiter sein und denen es für ihren Glauben Mut und Stärkung aus dem christlichen Wort geben will. Wir empfehlen die Sammlung.

Jürgen Spanuth: „Nordfrieslands Bekehrung zum Christentum“. Der Heliand; Heft 61. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin. Das Heft ist allgemein verständlich geschrieben und eignet sich zur Massenverbreitung, es behandelt auf Grund einwandfreier Augen- und Ohrenzeugen-Berichte die Überwindung des heidnischen Kultes in Nordfriesland und hat, da es sich um die erste Predigt, Taufe und Gemeindegründung im gesamten Norden handelt, auch grundlegende Bedeutung für Schleswig-Holstein.

Wir empfehlen diese Arbeit eines Geistlichen unserer Landeskirche, die auf eingehende Vorarbeiten aufgebaut ist, den Geistlichen dringend. Sie und ihre Gemeindeglieder werden viel Gewinn davon haben.

Nr. 69. Kollektenausweisung für das vierte Vierteljahr 1939.

Sp. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Gesamt-Ertrag ist seitens d. Propsten abzuführen an	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	1. Oktober 1939 Erntedankfest	Für Abhilfe beson- derer Notstände in den Gemeinden der Landeskirche	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	Die Hälfte des Kolle- tenertrags verbleibt den Einzelgemein- den
2	8. Oktober 1939 18. Sonntag nach Trinitatis	Für Studien-Stipen- dien der Theologen	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	
3	15. Oktober 1939 19. Sonntag nach Trinitatis	Für Öffentlichkeitsar- beit in unserer Lan- deskirche	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	
4	22. Oktober 1939 20. Sonntag nach Trinitatis	Für Soldatenseelforge	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	
5	5. November 1939 Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Schleswig-Holsteini- scher Hauptverein der Evgl. Gustav- Adolf-Stiftung, Kiel-Holtenau, Postcheckkonto Hamburg Nr. 14456	
6	12. November 1939 23. Sonntag nach Trinitatis	Anstalt „Bethel“	Anstalt für Epilep- tische „Bethel“ in Bethel bei Bielefeld, Postcheckkonto Hannover Nr. 197	
7	22. November 1939 Bußtag	Christliche Erziehungs- anstalten und Kin- derheime in Schles- wig-Holstein und sonstige besondere Erziehungsaufgaben	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	
8	3. Dezember 1939 1. Advent	Christliche Liebestätig- keit in der Landes- kirche	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig- Holstein in Kiel	

Sfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Gesamt-Ertrag ist seitens d. Propsten abzuführen an	Bemerkungen
1	2	3	4	5
9	17. Dezember 1939 3. Advent	Diafonissenhaus „Bethanien“ in Kropp	Verein „Diafonissenhaus Bethanien“ e. V. in Kropp, Rt. bei der Schleswig-Holst. Bank, Geschäftsstelle Schleswig, oder Postcheckkonto des Vereins: Hamburg Nr. 15607	
10	25. Dezember 1939 1. Weihnachtstag	Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsanstalt in Breklum	Schleswig-Holsteinisch-evangelisch-luth. Missionsgesellschaft in Breklum. Konto: Spar- und Darlehnskasse in Breklum, Postcheckkonto: Hamburg Nr. 3232.	

Auf unsere vorherigen Verfügungen betreffend Kollektenangelegenheiten nehmen wir Bezug. Die Einzelerträge sind von den Kirchengemeinden an den Propsten (bzw. Landesuperintendenten), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung genannten Empfangsstellen abzuführen. In jedem Falle ist uns aber seitens der Propste (des Landesuperintendenten) die Sammlung der Nachweisungen mit genauen Angaben einzureichen. Wir haben Veranlassung, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß in der Erledigung der Kollektenangelegenheiten die gesetzten Fristen sowohl seitens der Kirchenvorstände als auch der Propste (Landesuperintendent) unbedingt einzuhalten sind, da sonst eine ordentliche Geschäftsführung unmöglich ist.

Die Kollekte am 22. Oktober 1939 „Kollekte für Soldatenseelsorge“ ist nachträglich gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 25. August 1939 angeordnet worden. Der Ertrag soll insbesondere zur Schriftenbeschaffung für Soldaten dienen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Morys.

Nr. C 5561 (Dez. V)

Personalien.

Ernannt: Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 der bisherige Oberkonsistorialrat Bührke zum Vizepräsidenten des Landeskirchenamts.

Berufen: Am 21. 8. 1939 der Pastor Thies Thießen bisher in Humtrup in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breez.

Eingeführt: Am 6. August 1939 der Pastor Wilhelm Bayer bisher Hilfsgeistlicher in Kiel als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp.

am 20. August 1939 Pastor Georg Kelch, bisher in Breez II als Pastor der V. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese in Fieberbrook.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Michaelis I in Kiel ist zum 1. Januar 1940 neu zu besetzen. Ortsklasse A. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Synodalausschuß in Kiel, Kirchhofallee 61, einzureichen.

Erledigte Organistenstelle.

Die Organistenstelle in Hennstedt (3. Bezirk von Kellinghusen) wird hiermit zum 1. Oktober 1939 zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen beträgt 750.— RM. jährlich; für Leitung des Kirchenchors werden monatlich 10.— RM. vergütet. Bewerbungen sind bis zum 25. September an den Kirchenvorstand in Kellinghusen zu richten.